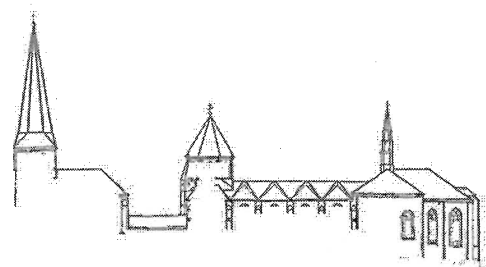


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 12

55. Jahrgang

Essen, 27.07.2012

Inhalt

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 69 Botschaft des Hl. Vaters zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 114

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 70 Dekret zur Neuordnung der Priesterausbildung im Bistum Essen 116

Nr. 71 Ordnung für die Liturgische Kommission des Bistums Essen 116

Nr. 72 Statut für das Siedlungshilfswerk des Bistums Essen 117

Nr. 73 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2012 119

Bekanntmachungen des Bischöflichen

Generalvikariates

Nr. 74 Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmitteler-

kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bischöflichen Schulen 119

Nr. 75 Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommission und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 121

Nr. 76 Tag der Priester und Diakone im Bistum Essen 2013 122

Nr. 77 Korrektur 122

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 Schulinitiative des Bonifatiuswerkes 122

Nr. 79 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen 123

Nr. 80 Bank im Bistum Essen - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung 2011 124

Nr. 81 Personalachrichten 128

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 69 Botschaft des Hl. Vaters zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

„Stille und Wort: Weg der Evangelisierung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Hinblick auf den kommenden Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel möchte ich euch einige Überlegungen bezüglich eines Aspektes des menschlichen Kommunikationsprozesses unterbreiten, der – obwohl er sehr wichtig ist – bisweilen übersehen wird und an den zu erinnern heute besonders notwendig erscheint. Es handelt sich um das Verhältnis von Stille und Wort: zwei Momente der Kommunikation, die sich ausgleichen, aufeinander folgen und sich ergänzen müssen, um einen echten Dialog und eine tiefe Nähe unter den Menschen zu ermöglichen. Wenn Stille und Wort sich gegenseitig ausschließen, verschlechtert sich die Kommunikation, entweder weil sie eine gewisse Betäubung hervorruft oder weil sie, im Gegenteil, eine Atmosphäre der Kälte schafft; wenn sie jedoch einander ergänzen, gewinnt die Kommunikation an Wert und Bedeutung.

Die Stille ist ein wesentliches Element der Kommunikation, und ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte. In der Stille hören und erkennen wir uns besser, entwickelt und vertieft sich das Denken, verstehen wir mit größerer Klarheit, was wir sagen wollen oder was wir vom anderen erwart-

ten, entscheiden wir, wie wir uns ausdrücken. Wenn man schweigt, erlaubt man dem Gegenüber, sich mitzuteilen, und auch wir selbst bleiben so nicht nur unseren eigenen Worten und Ideen verhaftet ohne einen angemessenen Austausch. Auf diese Weise eröffnet sich ein Raum gegenseitigen Zuhörens, und eine engere menschliche Beziehung wird möglich. In der Stille erfaßt man zum Beispiel die typischen Momente der Kommunikation unter Liebenden: die Geste, der Gesichtsausdruck und der Leib als Zeichen, die die Person erkennen lassen. In der Stille sprechen Freude, Sorgen und Leid, die gerade in ihr eine besonders intensive Ausdrucksform finden. Aus der Stille also entsteht eine noch anspruchsvollere Kommunikation, die die Sensibilität und jene Fähigkeit des Hörens ins Spiel bringt, die oft das Ausmaß und das Wesen der Beziehungen offenbart. Wo es eine Fülle von Nachrichten und Informationen gibt, wird die Stille unentbehrlich, um das, was wichtig ist, von dem, was unnützlich oder nebensächlich ist, zu unterscheiden. Eine gründliche Reflexion hilft uns, die Beziehung zu erkennen, die zwischen Ereignissen besteht, die auf den ersten Blick nicht miteinander in Zusammenhang zu stehen scheinen; sie hilft uns, die Nachrichten zu bewerten und zu analysieren; und so kann man ausgewogene und sachbezogene Meinungen teilen und zu echter, gemeinsamer Erkenntnis gelangen. Daher ist es notwendig, ein förderliches Umfeld zu schaffen, gewissermaßen eine Art „Ökosystem“, das Stille, Wort, Bilder und Töne in Gleichgewicht zu bringen weiß.

Die aktuelle Dynamik der Kommunikation verläuft großenteils in einem Prozeß von Fragen auf der Suche nach Antworten. Die Suchmaschinen und die sozialen Netzwerke sind der Ausgangspunkt der Kommunikation für viele Menschen, die Rat, Anregungen, Informationen, Antworten suchen. Das Netz wird heutzutage immer mehr der Ort von Fragen und Antworten; mehr noch, der Mensch von heute wird von Antworten auf Fragen bombardiert, die er sich nie gestellt hat, und auf Bedürfnisse, die er nicht empfindet. Die Stille ist kostbar, um das nötige Unterscheidungsvermögen zu fördern im Hinblick auf die vielen Umweltreize und die vielen Antworten, die wir erhalten, gerade um die wirklich wichtigen Fragen zu erkennen und klar zu formulieren. In der komplexen und bunten Welt der Kommunikation taucht jedenfalls das Interesse von vielen für die letzten Fragen der menschlichen Existenz auf: Wer bin ich? Was kann ich wissen? Was muß ich tun? Was darf ich hoffen? Es ist wichtig, sich der Menschen, die diese Fragen stellen, anzunehmen und die Möglichkeit für ein tiefes Gespräch zu eröffnen, das aus Argumenten und Meinungs austausch besteht, das aber auch zum Nachdenken und zur Stille einlädt, die mitunter beredter sein kann als eine übereilte Antwort und es dem Fragenden erlaubt, in sich zu gehen und sich für jenen Weg der Antwort zu öffnen, die Gott in das Herz des Menschen eingeschrieben hat.

Diese unaufhörliche Flut von Fragen macht letztlich die Unruhe des Menschen deutlich, der stets auf der Suche nach Wahrheit ist, im kleinen wie im großen, die seiner Existenz Sinn und Hoffnung verleiht. Der Mensch kann sich nicht mit einem bloßen unverbindlichen Austausch von kritischen Meinungen und Lebenserfahrungen zufriedengeben: Wir alle sind auf der Suche nach Wahrheit und teilen diese tiefe Sehnsucht, erst recht in unserer Zeit, denn "beim Austausch von Informationen teilen Menschen bereits sich selbst mit, ihre Sicht der Welt, ihre Hoffnungen, ihre Ideale" (Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2011).

Mit Interesse sind die verschiedenen Websites, Anwendungen und sozialen Netzwerke zu betrachten, die dem Menschen von heute behilflich sein können, Momente des Nachdenkens und echten Fragens zu erleben, aber auch Räume der Stille und Gelegenheit zu Gebet, Meditation oder Austausch über das Wort Gottes zu finden. In der auf das Wesentliche konzentrierten Form kurzer Botschaften, oft nicht länger als ein Bibelvers, kann man tiefe Gedanken zum Ausdruck bringen, wenn man es nicht versäumt, das eigene innere Leben zu pflegen. Es ist nicht verwunderlich, wenn in den verschiedenen religiösen Traditionen die Einsamkeit und die Stille privilegierte Räume sind, um den Menschen zu helfen, sich selbst und jene Wahrheit wiederzufinden, die allen Dingen Sinn verleiht. Der Gott der biblischen Offenbarung spricht auch ohne Worte: "Wie das Kreuz Christi zeigt, spricht Gott auch durch sein Schweigen: Das Schweigen Gottes, die Erfahrung der Ferne des allmächtigen Vaters, ist ein entscheidender Abschnitt auf dem irdischen Weg des Sohnes Gottes, des fleischgewordenen Wortes. (...) Das Schweigen Gottes ist wie eine Verlängerung der

Worte, die er zuvor gesprochen hat. In diesen dunklen Augenblicken spricht Er im Geheimnis seines Schweigens" (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 30. September 2010, 21). Im Schweigen des Kreuzes spricht die beredte Liebe Gottes, die bis zur äußersten Hingabe gelebt wurde. Nach dem Tod Christi verharrt die Erde im Schweigen, und am Karsamstag, als "der König ruht" und "Gott – als Mensch – in Schlaf gesunken ist und Menschen auferweckt hat, die seit unvordenklicher Zeit schlafen" (vgl. *Lesehore am Karsamstag*), ertönt die Stimme Gottes voller Liebe zur Menschheit.

Wenn Gott zum Menschen auch im Schweigen spricht, entdeckt ebenfalls der Mensch im Schweigen die Möglichkeit, mit und von Gott zu sprechen. "Wir [brauchen] jenes Schweigen, das Kontemplation wird, die uns in das Schweigen Gottes eintreten und so dorthin gelangen läßt, wo das Wort, das erlösende Wort geboren wird" (Predigt in der Eucharistiefeyer mit den Mitgliedern der Internationalen Theologischen Kommission, 6. Oktober 2006). Wenn wir von der Größe Gottes reden, bleibt unser Sprechen stets unangemessen; und so öffnet sich der Raum der stillen Betrachtung. Aus dieser Betrachtung erwächst in all seiner inneren Kraft die Dringlichkeit der Mission, die gebieterische Notwendigkeit, das, "was wir gesehen und gehört haben", mitzuteilen, damit alle in Gemeinschaft mit Gott seien (vgl. *1 Joh 1,3*). Die stille Betrachtung läßt uns eintauchen in die Quelle der Liebe, die uns zu unserem Nächsten hinführt, um seinen Schmerz zu empfinden und um das Licht Christi anzubieten, seine Botschaft des Lebens, seine Gabe totaler Liebe, die rettet.

In der stillen Betrachtung wird das ewige Wort, durch das die Welt erschaffen wurde, noch deutlicher, und man erkennt den Heilsplan, den Gott durch Worte und Taten in der ganzen Geschichte der Menschheit verwirklicht. Wie das Zweite Vatikanische Konzil in Erinnerung ruft, ereignet sich die göttliche Offenbarung in "Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind: die Werke nämlich, die Gott im Verlauf der Heilsgeschichte wirkt, offenbaren und bekräftigen die Lehre und die durch die Worte bezeichneten Wirklichkeiten; die Worte verkündigen die Werke und lassen das Geheimnis, das sie enthalten, ans Licht treten" (Dei Verbum, 2). Dieser Heilsplan gipfelt in der Person des Jesus von Nazareth, dem Mittler und der Fülle der ganzen Offenbarung. Er hat uns das wahre Antlitz von Gott Vater erkennen lassen, und durch sein Kreuz und seine Auferstehung hat er uns aus der Knechtschaft der Sünde und des Todes in die Freiheit der Kinder Gottes geführt. Die Grundfrage über den Sinn des Menschen findet im Geheimnis Christi die Antwort, die der Unruhe des menschlichen Herzens Friede geben kann. Eben aus diesem Geheimnis entsteht die Mission der Kirche, und eben dieses Geheimnis drängt die Christen dazu, Verkünder der Hoffnung und des Heils zu werden, Zeugen jener Liebe, die die Würde des Menschen stärkt und Gerechtigkeit und Friede schafft.

Wort und Stille. Sich zur Kommunikation erziehen heißt nicht nur reden, sondern auch hören und

betrachten lernen; das ist besonders wichtig für diejenigen, die das Wort Gottes verkünden: Stille und Wort sind beide wesentliche und integrierende Elemente des kommunikativen Handelns der Kirche für eine erneuerte Verkündigung Christi in der Welt von heute. Das ganze Werk der Evangelisierung, das die Kirche durch die Kommunikationsmittel ausübt, vertraue ich Maria an,

deren Schweigen hört und das Wort Gottes aufblühen läßt (vgl. Gebet für die Agorà der Jugendlichen in Loreto, 1.-2. September 2007).

Aus dem Vatikan, am 24.01.2012, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 70 Dekret zur Neuordnung der Priesterausbildung im Bistum Essen

„Das Priesterseminar ist eine Weggemeinschaft auf den priesterlichen Dienst zu. Damit ist schon etwas sehr Wichtiges gesagt: Priester wird man nicht allein. Es braucht die „Jüngergemeinschaft“, das Miteinander derer, die der gemeinsamen Kirche dienen wollen.“ (Papst Benedikt XVI., Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010)

Die geringe Anzahl der Seminaristen in unserer Diözese lässt die Verwirklichung gemeinschaftlichen Lebens in einem Seminar, welches eine Berufung prüfen, stärken und prägen soll auf Dauer nicht mehr zu. Die Verantwortung vor allem für die Kandidaten, die sich für unser Bistum auf den Weg zum Empfang des Weihe sakramentes machen wollen aber auch die Verantwortung für das ganze Bistum, das mit Recht erwarten darf, Priester zu bekommen, deren Ausbildung und geistliche Formation den anerkannten Maßstäben und besten Möglichkeiten der Priesterausbildung entspricht, veranlasst mich zu folgenden Maßnahmen:

1. Das Priesterseminar des Bistums Essen St. Ludgerus in Bochum wird als Ort der Priesterausbildung aufgegeben.
2. Die Seminaristen des Bistums Essen werden ihre Ausbildung im Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum in Münster nach der dort geltenden Ausbildungsordnung erhalten und ihr wissenschaftliches Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster absolvieren.
3. Die Praktika und pastoralen Einsätze der Seminaristen werden im Bistum Essen absolviert.
4. Verantwortlicher für die Priesterausbildung im Bistum Essen ist der Regens des Bischofs von Essen. Ihm obliegt es, den Kontakt mit Bewerbern und Seminaristen zu pflegen, ihre Ausbildung mit den Verantwortlichen im Bistum Münster zu koordinieren und den Bischof von Essen in der Auswahl der Kandidaten zu beraten. Seine Weisungen sind für die Seminaristen bindend.
5. Für die geistliche Formation der Seminaristen wird ein Priester des Bistums Essen mit dem Titel Spiritual ernannt, dessen Aufgabe „in foro interno“ darin besteht, den Seminaristen Beistand zu sein, die geistlichen Angebote und Übungen mit den Verantwortlichen im Bistum Münster und dem Regens des Bischofs von Essen abzustimmen und zu koordinieren.

Essen, 18.04.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 71 Ordnung für die Liturgische Kommission des Bistums Essen

Präambel

Grundlage für die Arbeit der Liturgischen Kommission sind die Bestimmungen der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ vom 04.12.1963 (Art. 45 und 46) sowie der 1. Instruktion zu deren ordnungsgemäßen Ausführung „Inter Oecumenici“ vom 26.09.1964 (Art. 47).

§ 1 Aufgabe

1. Die Liturgische Kommission soll
 - a) das liturgische Leben in der Diözese beobachten und sich laufend unterrichten über die pastoralliturgischen Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Diözese;
 - b) praktische Unternehmungen jeder Art anregen und unterstützen, die zur Förderung alldessen, was zur Liturgie gehört, beitragen können;
 - c) im Einzelfall wie auch für den Bereich des ganzen Bistums aufmerksam machen auf geeignete Wege und Methoden der pastoralliturgischen Arbeit und ggf. die entsprechenden Hilfsmittel und Handreichungen bereitstellen;
 - d) Initiativen zur liturgischen Bildung anregen oder selbst ergreifen.
2. Die Liturgische Kommission kann von sich aus dem Bischof, den Dezernaten des Generalvikariates, den Zentralabteilungen und den Bildungseinrichtungen des Bistums Vorschläge unterbreiten. Initiativen, die sich direkt an die Pfarreien oder an die Priester, Diakone und Laien in der Seelsorge richten, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bischofs.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Liturgische Kommission besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die sich aus Priestern, Diakonen, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Laien, die sich in den liturgischen Handlungsfeldern bewegen, zusammensetzt.

2. Geborene Mitglieder sind:

- die Leiterin/der Leiter der Zentralabteilung Glaubenslehre, Liturgie und Ökumene;
- die Leiterin/der Leiter des Sachbereichs Liturgie in der Zentralabteilung Glaubenslehre, Liturgie und Ökumene;
- die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte für die Kirchenmusik;
- die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte für Kirche und Kunst.

3. Die weiteren Mitglieder ernennt der Bischof auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für jeweils vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

4. Die vom Bischof ernannten Mitglieder können durch den Bischof jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Auf den begründeten Antrag eines vom Bischof ernannten Mitglieds kann dieses durch den Bischof verpflichtet werden.

5. Der Bischof ernennt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission.

6. Die Mitglieder der Liturgischen Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Sitzungen

1. So oft es nötig erscheint, mindestens aber zweimal im Jahr, lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Liturgische Kommission zu einer Sitzung ein, im Fall deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

2. Zu den einzelnen Sitzungen können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Liturgischen Kommission obliegt der Leiterin/dem Leiter des Sachbereichs Liturgie in der Zentralabteilung Glaubenslehre, Liturgie und Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat.

§ 5 Beschlussfassung

1. Die Liturgische Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag.

2. Die Beschlüsse der Liturgischen Kommission werden in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Protokollanten und vom Vorsitzenden unterzeichnet, dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikar sowie allen Mitgliedern der Kommission zugeleitet wird. Darüber hinaus ist es allen von den Beschlüssen betroffenen Dezernaten und Zentralabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates sowie Einrichtungen des Bistums zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 30.08.1994 (KABl. vom 19.10.1994, Nr. 137, S. 91 f.) außer Kraft.

Essen, 28.06.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 72 Statut für das Siedlungshilfswerk des Bistums Essen

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen vom 08.07.1977, geändert und ergänzt (§ 3, Absatz 1, Satz 2) im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.07.1981 - Geänderte Fassung gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 12.09.2011

Gemäß Artikel 689 der Synodalstatuten der Diözese Essen wird folgendes Statut erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Das Hilfswerk führt den Namen Siedlungshilfswerk des Bistums Essen, im folgenden Hilfswerk genannt.

2. Der Sitz des Hilfswerkes ist Essen.

3. Als Geschäftsjahr des Hilfswerkes gilt das Haushaltsjahr des Bistums.

§ 2 Rechtsstellung

Das Hilfswerk ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung des Bistums Essen als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Ziel und Aufgabe

1. Das Hilfswerk hat die Aufgabe, katholische Familien bei der Errichtung und dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zu unterstützen.

Weiterhin werden zur Hilfe werdender Mütter in Not- und Konfliktsituationen Darlehen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Wohnungsgenossenschaften innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zur Verfügung gestellt.

2. Zu diesem Zweck werden zinslose Darlehen in Form von Personalkrediten vergeben.

3. Die Tilgungsbeträge der aus dem Hilfswerk gewährten Darlehen fließen in das Hilfswerk zurück.

4. Die Tilgung erfolgt mit jährlich zehn Prozent, zahlbar in monatlichen Raten. In begründeten Fällen kann das Kuratorium Abweichungen festsetzen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Darlehen besteht nicht.

§ 4 Organe

Organe des Hilfswerkes sind

- a) der Geschäftsführer,
- b) das Kuratorium.

§ 5 Der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung wird von dem vom Bischof ernannten Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Der Geschäftsführer kann vom Bischof jederzeit abberufen werden.

§ 6 Aufgaben des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Hilfswerkes und verwaltet im Einvernehmen mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Generalvikariates das Vermögen des Hilfswerkes.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der eingegangenen Darlehnsanträge,
 - b) Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung hierfür,
 - c) Einberufung des Kuratoriums,
 - d) Erstellung der Protokolle über die Kuratoriumssitzungen,
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - f) Erstellung von Jahresberichten.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einzuholen.
4. Rechtswirksame Willenserklärungen Dritten gegenüber können nur vom Träger des Hilfswerkes abgegeben werden.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, wobei drei Mitglieder Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates sein sollen.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieser hat die Kuratoriumssitzungen zu leiten.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Den Haushaltsplan zu genehmigen.
2. Die Jahresberichte des Geschäftsführers entgegenzunehmen.
3. Die Entlastung des Geschäftsführers.
4. Die Beschlussfassung über die Darlehnsanträge.
5. Die Entscheidung über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Hilfswerkes.

§ 9 Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern

1. Neue Kuratoriumsmitglieder werden vom Generalvikar ernannt. Dabei hat das Kuratorium ein Vorschlagsrecht.
2. Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Generalvikar möglich.

§ 10 Einberufung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist durch den Geschäftsführer

mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

2. Es ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies wünschen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen eine zweite Kuratoriumssitzung mit der gleichen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Bei der Beschlussfassung des Kuratoriums entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. In Einzelfällen ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Hierfür ist jedoch Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Kuratoriumssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Generalvikar zuzustellen ist.

§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr

Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr sowie die Überwachung der vertraglichen Tilgungsraten werden vom Finanzdezernat des Bischöflichen Generalvikariates im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Hilfswerkes nach den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts beschließt das Kuratorium. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs.

§ 14 Auflösung des Hilfswerkes

Die Auflösung des Hilfswerkes kann nur durch den Bischof erfolgen, der auch die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Hilfswerkes trifft.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 26.09.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

**Nr. 73 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom
18.06.2012**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18.06.2012 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 25.05.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, S. 105), wird wie folgt geändert:

Nr. 11a Anlage 20 wird wie folgt geändert:

1. Das Eingruppierungsmerkmal zur Entgeltgruppe 8 wird gestrichen.

2. Das Eingruppierungsmerkmal zur Entgeltgruppe 9 wird wie folgt neu gefasst:

“EG 9 Gemeindeassistenten“

II) Die Ordnung für Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Seite 47 ff.), zuletzt geändert am 08.10.2010 (Kirchliches Amtsblatt 2010, S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im dritten Spiegelstrich wird das Komma nach dem Wort “hat“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Der vierte Spiegelstrich mit den Worten “Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik und Fachhochschulen für praktische Theologie während des berufspraktischen Jahres.“ wird gestrichen.

2. Nr. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der dritte Spiegelstrich mit den Worten “Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral / Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten ab 01.01.2010 1.392,09 Euro, ab 01.01.2011 1.400,44 Euro, ab 01.08.2011 1.407,44 Euro,“ wird gestrichen.

b) Der vierte Spiegelstrich wird zum dritten Spiegelstrich.

III) Die vorgenannten Änderungen treten am 01.08.2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 02.07.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 74 Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittelerkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bischöflichen Schulen

Präambel

Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit (stoffgebundene Suchterkrankung) ist eine Krankheit, die in kirchlichen Einrichtungen genauso vorkommt, wie in allen anderen Lebensbereichen. Sie entwickelt sich oft schleichend über lange Zeiträume und wird als Problem zunächst nicht erkannt. Die Abhängigkeit kann jedoch erhebliche Folgen für die betroffene Person und ihr familiäres und dienstliches Umfeld haben, sie begleitet die oder den Erkrankten ein Leben lang, führt zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität der oder des Betroffenen und ihrer bzw. seiner Umgebung und kann zu einem vorzeitigen Tod führen, wenn sie nicht frühzeitig behandelt wird.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung sehen die Vorbeugung von Gefährdungen und das Angebot einer sachgerechten Hilfe zur konstruktiven Lösung von Suchtproblemen als ihre gemeinsame Aufgabe an.

Vor diesem Hintergrund schließen das Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, und die Mitarbeitervertretung der

Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 12 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Essen – MAVO - und aufgrund ihrer Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den bischöflichen Schulen. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Dienstvereinbarung, soweit möglich, auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht in den Geltungsbereich der MAVO fallen.

Diese Dienstvereinbarung gilt insbesondere für stoffgebundene Suchterkrankungen, findet aber auf nicht stoffgebundene Erkrankungen (z. B. Spiel-, Kauf-, Internet-, Ess-, Arbeitssucht), soweit möglich, entsprechende Anwendung.

§ 2 Ziel der Dienstvereinbarung

Ziel der Dienstvereinbarung ist es insbesondere

- über die Risiken von Suchtmittelkonsum und -gefährdung zu informieren,
- die Gesundheit sowie die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen,

- den Vorgesetzten und Personalverantwortlichen Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention zur Verfügung zu stellen,
- bei Suchtproblemen frühzeitig Hilfestellung anzubieten, Suchtgefährdete im Gesundungsprozess zu unterstützen und die Verantwortungsstruktur hierfür festzulegen,
- allen Beteiligten Sicherheit durch ein transparentes, einheitliches Vorgehen bei Auffälligkeiten zu geben.

§ 3

Gebrauch von Suchtmitteln

Mitarbeitende und Vorgesetzte sind zur genauen Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des § 38 UVV, verpflichtet. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist der Dienstvereinbarung als Anlage beigefügt.

Die Einnahme von psychotrop wirkenden Medikamenten sollte nur auf ärztliche Veranlassung erfolgen. Der Konsum illegaler Drogen ist verboten. § 38 UVV ist entsprechend anzuwenden.

Bei innerbetrieblichen Feiern oder Einladungen sind immer alkoholfreie Getränke als erstes und vorrangig anzubieten.

§ 4

Suchtbeauftragte/Suchtbeauftragter

(1) Der Dienstgeber ernennt für die Schulen des Bistums Essen eine Suchtbeauftragte oder einen Suchtbeauftragten. Die oder der Suchtbeauftragte kommt nicht aus dem Kreis der Mitarbeitenden. Die Ernennung erfolgt in Abstimmung mit der Mitarbeitervertretung der Schulen im Bistum Essen.

(2) Die oder der Suchtbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Beratung in Fragen der allgemeinen Suchtprävention,
- Ansprechperson in Einzelfällen,
- Beteiligung im Stufenplan (§ 6),
- Vermittlung von Kontakten zu Suchtberatungsstellen,
- Leitung des Arbeitskreises "Suchtprävention" (§ 5)

§ 5

Arbeitskreis "Suchtprävention"

(1) In den im Bistum Essen eingerichteten Arbeitskreis "Suchtprävention" wird ein Mitglied der Mitarbeitervertretung der Schulen im Bistum Essen entsandt.

(2) Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der/des Suchtbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit
- Vorbereitung von Informationen und Schulungsprogrammen
- allgemeine Beratung von Vorgesetzten und Mitarbeitenden (keine Einzelfallberatung).

(3) Der Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr.

§ 6

Schweigepflicht

Die bzw. der Suchtbeauftragte sowie die anderen Mitglieder des Arbeitskreises Suchtprävention unterliegen der Schweigepflicht.

§ 7

Verantwortungen

(1) Die Verantwortung für die Entscheidung, ob Hilfsangebote wahrgenommen werden, und für die Durchführung einer Veränderung trägt die bzw. der Betroffene.

(2) Unmittelbare Vorgesetzte tragen die Verantwortung für die Beobachtung des Verhaltens, für die Gespräche der Stufen 0 bis 1 entsprechend des Stufenplans (§ 8), die Überprüfung getroffener Vereinbarungen und die Einleitung weiterer Schritte.

(3) Die Verantwortung für die Einleitung arbeits- und dienstrechtlicher Maßnahmen sowie die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen liegt beim Dezernenten des Dezernates Schule und Hochschule.

§ 8

Vorgehensweise (Stufenplan)

(1) Besteht bei Mitarbeitenden der Verdacht eines problematischen Umgangs mit Suchtmitteln, führt der oder die unmittelbare Vorgesetzte ein vertrauliches Gespräch mit der oder dem Betroffenen (Stufe 0). Zur Vorbereitung des Gesprächs sollen sich Vorgesetzte von einem in der Thematik Fachkundigen beraten lassen. Hierfür steht die/der Suchtbeauftragte zur Verfügung. Der Datenschutz der Mitarbeitenden ist zu beachten.

In diesem ersten Gespräch mit der oder dem Mitarbeitenden werden auffällige Verhaltensweisen benannt, Wege zur Hilfe aufgezeigt und auf die oder den Suchtbeauftragte/n verwiesen. Über dieses Gespräch wird keine Aktennotiz gefertigt.

(2) Bei weiterer Auffälligkeit führt die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte ein zweites Gespräch (Stufe 1). Zu diesem Gespräch wird auf Wunsch der/s Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und/oder eine in der Suchthilfe tätige Person hinzugezogen.

Inhalt des Gesprächs ist die konkrete Aufforderung, ein Hilfsangebot wahrzunehmen, wobei eine Bedenkzeit festgelegt wird. Für den Fall der Ablehnung der Inanspruchnahme von Beratung wird angekündigt, dass nach Ablauf der Bedenkzeit von längstens einem Monat der Dezernent informiert wird.

Über das Gespräch ist eine Aktennotiz anzufertigen, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist, bei der bzw. dem Vorgesetzten (Personalakte) aufbewahrt und vertraulich behandelt wird. Nach längstens einem Jahr ohne weitere Auffälligkeiten wird die Aktennotiz vernichtet.

(3) Lehnt die oder der Mitarbeitende nach Ablauf der Bedenkzeit weiterhin therapeutische Maßnahmen ab, wird von der bzw. von dem unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg der Dezernent eingeschaltet. Dieser oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied der zuständigen Abteilung Schulverwaltung führt mit der oder dem Betreffenden ein Gespräch, in dem disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen angedroht werden (Stufe 2).

Zu diesem Gespräch (sowie zu den in den nachfolgenden Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Gesprächen) wird auf Wunsch der oder des betreffenden Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und/oder eine in der Suchthilfe tätige Person hinzugezogen.

(4) Kommt es innerhalb der nächsten drei Monate zu einem (erneuten) Fehlverhalten, erfolgt nach einem weiteren Gespräch des Dezernenten oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Abteilung Schulverwaltung mit der oder dem Betreffenden die erste schriftliche Abmahnung (Stufe 3).

(5) Kommt es zu einem weiteren Fehlverhalten, erfolgt nach einem erneuten Gespräch des Dezernenten oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Abteilung Schulverwaltung mit der oder dem Betreffenden die zweite schriftliche Abmahnung mit der Androhung der fristgemäßen Kündigung (Stufe 4).

(6) Kommt es zu einem weiteren Fehlverhalten, stellt der Dezernent oder das von ihm beauftragte Mitglied der Abteilung Schulverwaltung in einem Gespräch die Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen fest, und es erfolgt die Entlassung aus dem Dienstverhältnis bzw. die fristgemäße Kündigung (Stufe 5).

(7) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Therapie spätestens innerhalb von einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann zur Wiedereinstellung führen.

(8) Ein Rückfall nach mehr als zwei Jahren Abstinenz und Behandlungspause wird wie eine Neuerkrankung gewertet und löst erneut die oben beschriebenen Schritte aus.

(9) In besonders begründeten Einzelfällen hat der Dezernent für Schule und Hochschule das Recht, von der unter (1) bis (6) vorgesehenen Stufenregelung abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Gefährdung der dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin anvertrauten Personen (z.B. bei Unterricht in Sport), der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung (z. B. bei Unterricht in Naturwissenschaften) oder der Gefährdung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 9

Beamtenähnlich Angestellte

Für die beamtenähnlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den bischöflichen

Schulen gilt diese Dienstvereinbarung entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung, die in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Dienstgeber gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsordnung (Gemeinsame Sitzungen und Gespräche) beschlossen wurde, tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.07.2014.

Essen, 25.06.2012

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Heinz-Werner Klein
Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung
der Schulen im Bistum Essen

Nr. 75 Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen)¹ der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommission und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31.12.2012. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem, im Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum, sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum, sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für den Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Der Wahlvorstand wird von den Mitarbeitervertretungen eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder den diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens zum 30.06.2012.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem

Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR).

Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2012 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, bis einschließlich 14.09.2012, beim Wahlvorstand Einspruch einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge, jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in den jeweiligen Regionalkommissionen und der Bundeskommission abzugeben.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und in der Zentrale des DCV spätestens bis zum 31.10.2012 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Wahl der sieben Vertreter(innen) des Leitungsausschusses der Mitarbeiterseite erfolgt durch die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Ar-

beitsrechtlichen Kommission in einem weiteren Schritt.²

Freiburg im Breisgau

Vorbereitungsausschuss
für die Mitarbeiterseite
Reiner Schindwein
Christoph Gramm
Urs Hagedorn

¹ Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

² Vgl. § 5a, Abs. 2 und 4 der AK-O neu

Nr. 76 Tag der Priester und Diakone im Bistum Essen 2013

Hiermit möchten wir auf das Datum des nächsten Tages der Priester und Diakone hinweisen. Er findet statt am Montag, dem 07.01.2013, im Pfarrsaal von St. Gertrud, Viehoferstraße in Essen-Mitte. Wir bitten alle Mitbrüder, schon jetzt diesen Termin zu notieren.

August 2012

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 77 Korrektur

Im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2012, Stück 11, muss es in der Überschrift der Nr. 63 richtiger Weise heißen: "Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA NW (Regional-KODA WahIO)".

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 Schulinitiative des Bonifatiuswerkes

Schulanfangsbox und Schulabschlusstasche
für Gottes Segen

Mit einer bundesweiten Schulinitiative nimmt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die aktuelle Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Blick. Bei Schuleintritt und bei Beendigung des Schullebens sollen Kinder und Jugendliche erfahren können, dass Gott ihnen in ihrem Schulleben wie auch in den Herausforderungen am Ende der Schulzeit beisteht. Dazu gibt das Bonifatiuswerk Familien, Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden eine Schulanfangsbox und eine Schulabschlusstasche an die Hand, um Gottes Segen

an diesen Lebensknotenpunkten in einladender Weise weitergeben zu können.

Der Schuleintritt spielt für Kinder und deren persönliches Umfeld eine zentrale und zunehmend existenzielle Rolle. Der erste Schultag entwickelt sich in ganz Deutschland zu einem eigenen Lebenswendefest in der Familie. Der Einstieg ins Schulleben wird von besonders großen Erwartungen, allerdings auch mit Sorgen und Ängsten begleitet. Am Ende der Schulzeit, beim Übergang in Berufsausbildung und Studium, stehen Zukunftshoffnungen aber auch Existenzängste. Der Segen Gottes kann an diesen Lebensknotenpunkten zur tragenden Kraft werden. Mit der Schulinitiative fordert das Bonifatiuswerk Familien, Schulen, Kindergärten und Kir-

chengemeinden dazu auf Gott zur Einschulung und zur Schulentlassung ins Spiel zu bringen. Als eine Möglichkeit ist dabei die neue Schulanfangsbox und Schulabschlusstasche, die das Bonifatiuswerk begleitend zur Schulinitiative anbietet.

Der Vorsitzende der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Hans-Josef Becker, begrüßt die Schulinitiative des Bonifatiuswerkes: "Das Bonifatiuswerk zeigt mit der Schulinitiative auf sympathische Weise, dass es viele Wege für Eltern, Familienangehörige oder verantwortliche Pädagogen geben kann, Kindern die Zusage Gottes für ihr Leben mit auf den Weg zu geben." Mit der Initiative werde den Menschen Mut gemacht, den Glauben im Alltag selbstbewusst zu leben und ihn als Hoffnungsquelle den Kindern zu offenbaren, so Erzbischof Becker.

Die Schulanfangsbox kostet 14,90 Euro und ab einer Abnahmemenge von mindestens zehn Exemplaren 9,90 Euro. Die Schulabschlusstasche kostet 14,90 Euro und ab einer Abnahmemenge von mindestens zehn Exemplaren 12,90 Euro.

Bestellt werden können Schulanfangsbox und Schulabschlusstasche beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unter Telefon: 0 52 51/29 96 53 oder unter bestellungen@bonifatiuswerk.de. Weitere Informationen unter www.bonifatiuswerk.de/schulinitiative.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken versteht sich nach seinem Gründungsauftrag als "Missionswerk für Deutschland". Es fördert mit Spendenmitteln missionarisch-pastorale Initiativen in ganz Deutschland, die der Glaubensweitergabe dienen und sich mit der Glaubensdiaspora auseinandersetzen. Als Diaspora-Hilfswerk unterstützt es katholische Christen, die in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben, vornehmlich in Ost- und Norddeutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum.

Nr. 79 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm der katholischen Journalistenschule (ifp) in München gehören seit über 30 Jahren Medienkurse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, Priester, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie wissenschaftliche Bedienstete. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I	Presse	25.11. bis 30.11.2012
Seminar II	Hörfunk	18.02. bis 22.02.2013
Seminar III	Fernsehen	14.10. bis 18.10.2013
Seminar IV	Öffentlichkeits- arbeit / Social Media	23.04. bis 26.04.2014 (voraussichtlich)

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. - Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss ist der 15.10.2012.

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an:

Institut zur Förderung
publizistischen Nachwuchses (ifp)
Frau Jenny Frach
Kapuzinerstr. 38
80469 München
E-Mail: frach@ifp-kma.de

Jahresabschluss 2011

BANK IM BISTUM ESSEN eG

45127 Essen

Aktivseite	1. Jahresbilanz zum 31.12.2011				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
			Geschäftsjahr		
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			500.379,09		376
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			50.506.114,09		44.653
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	50.506.114,09				(44.653)
c) Guthaben bei Postgremien			0,00	51.006.493,18	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			26.849.970,35		103.241
b) andere Forderungen			492.323.389,43	519.173.359,78	837.707
4. Forderungen an Kunden				1.740.044.485,58	1.610.925
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	755.580.361,98				(710.759)
Kommunalkredite	273.500.858,18				(321.736)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		299.155.588,34			126.241
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	272.759.560,65				(94.088)
bb) von anderen Emittenten		1.249.621.339,13	1.548.776.927,47		843.575
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.124.187.631,47				(720.628)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	1.548.776.927,47	6.428
Nennbetrag	0,00				(6.406)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				232.266.601,71	413.667
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			81.574.408,60		82.834
darunter:					
an Kreditinstituten	5.719.015,10				(5.719)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			242.528,00	81.816.936,60	231
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				10.654.610,09	10.381
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			14.997,00		4
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	14.997,00	0
12. Sachanlagen				24.285.624,07	25.469
13. Sonstige Vermögensgegenstände				11.139.426,14	11.909
14. Rechnungsabgrenzungsposten				0,00	15
15. Aktive latente Steuern				0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva				4.219.179.461,62	4.117.654

	Geschäftsjahr				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			3.033.257,25		60.021
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>481.394.037,28</u>	484.427.294,53	412.280
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		430.540.132,19			473.119
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>75.599.277,00</u>	506.139.409,19		145.766
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		432.262.426,37			469.287
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.994.095.840,73</u>	<u>2.426.358.267,10</u>	2.932.497.676,29	1.841.576
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			602.424.846,19		531.904
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	602.424.846,19	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.663.293,38	3.416
6. Rechnungsabgrenzungsposten				589.364,12	839
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			7.213.675,00		6.834
b) Steuerrückstellungen			4.565.733,00		4.177
c) andere Rückstellungen			<u>4.883.572,08</u>	16.662.980,08	4.389
8. ---				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genusssrechtskapital				35.942.277,70	37.221
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	20.135.502,57				(8.301)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				33.000.000,00	23.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			43.150.900,00		38.370
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		34.738.107,37			34.638
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>29.171.158,32</u>	63.909.263,69		28.887
d) Bilanzgewinn			<u>2.911.565,64</u>	109.971.729,33	1.930
Summe der Passiva				<u>4.219.179.461,62</u>	<u>4.117.654</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		214.543.903,55			196.654
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	214.543.903,55		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unctionen Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>237.737.274,35</u>	237.737.274,35		255.948
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		97.135.542,74		87.553
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		34.339.069,64	131.474.612,38	24.554
2. Zinsaufwendungen			105.931.386,43	95.329
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			10.017.357,61	16.947
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.075.425,73	1.547
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			290.435,39	334
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.004.455,60		5.575
6. Provisionsaufwendungen		1.490.626,30	3.513.829,30	1.651
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.329.258,62	4.287
9. ---			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		6.922.491,67		6.268
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.555.955,62	8.478.447,29	1.799
darunter: für Altersversorgung	584.161,15			(892)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			7.261.619,93	6.891
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.485.693,49	1.477
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			509.654,89	494
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	157
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			418.590,79	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			6.109.305,35	1.207
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. ---			0,00	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit			18.343.402,44	25.525
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		2.201
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	(2.201)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.349.769,87		16
darunter: latente Steuern	0,00			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		82.066,93	5.431.836,80	77
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken			10.000.000,00	7.750
25. Jahresüberschuss			2.911.565,64	15.480
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			2.911.565,64	15.480
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00		0
b) aus anderen Ergebnismrücklagen		0,00	0,00	0
			2.911.565,64	15.480
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		0,00		3.100
b) in andere Ergebnismrücklagen		0,00	0,00	10.450
29. Bilanzgewinn			2.911.565,64	1.930

Nr. 81 Personalachrichten

Es wurden ernannt am:

- 26.04.2012 **L i n d e n**, Norbert, nach Entpflichtung zum 31.05.2012 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Cyriacus in Bottrop und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Ludger in Bottrop-Fuhlenbrock, zum Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und beauftragt zum Pastor der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg mit Wirkung vom 01.06.2012;
- 19.06.2012 **R e i n h o l d**, Kai, Dr. theol., Domvikar, nach Entpflichtung als Kaplan der Pfarrei Liebfrauen in Bochum beauftragt zum Stellvertreter des Personaldezernenten des Dezernates 4.1 im Bischöflichen Generalvikariat;
- 20.06.2012 **R u p p r e c h t**, Dirk, nach Entpflichtung zum 30.06.2012 von seiner Aufgabe als Diakon mit Zivilberuf an der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum, zum Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt, diesen Dienst im Universitätsklinikum Essen auszuüben mit Wirkung vom 01.07.2012;
- 21.06.2012 **K a l i n o w s k i**, P. Adam OFM-Conv, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Gelsenkirchen-Ückendorf mit Wirkung vom 01.08.2012;
- 21.06.2012 **R a w a l s k i**, P. Leo Hubert OFMConv, nach Entpflichtung zum 31.07.2012 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und von seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Josef in Gelsenkirchen-Ückendorf schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Laurentius in Duisburg-Beeck mit Wirkung vom 01.08.2012;
- 21.06.2012 **B e r t z**, Dorothea, nach Entpflichtung zum 31.07.2012 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Informationsstelle des Bistums Essen und der Diözesanstelle für Berufungspastoral zur Gemeindereferentin der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt, in der Gemeinde St. Mariae Geburt in Mülheim schwerpunktmäßig zu arbeiten mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % mit Wirkung vom 01.08.2012;
- 21.06.2012 **O s t e r m a n n**, Sandra, zur Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid für einen Zeitraum vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2014 mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %;
- 26.06.2012 **U o o r a k a t t i l**, Sr. Reesa, nach Entpflichtung zum 16.09.2012 von ihrer Aufgabe als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst an der Pfarrei St. Gertrud in Essen und ihrer Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am Elisabeth-Krankenhaus in Essen, zur Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Klinikum Duisburg / Wedau-Kliniken in Duisburg-Wanheimerort mit Wirkung vom 17.09.2012;
- 02.07.2012 **L a u b r o c k**, Oliver, nach Entpflichtung zum 30.09.2012 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Joseph in Essen-Katernberg zu arbeiten und unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Seelsorger in Rettungsdienst und Feuerwehr in der Stadt Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 30 %, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % mit Wirkung vom 01.10.2012.

Es wurden beauftragt am:

- 21.06.2012 **J a n s e n**, Eva, nach Bestätigung ihrer Ernennung als Gemeindereferentin der Propsteipfarrei St. Cyriacus in Bottrop, zur Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Ludger in Bottrop-Fuhlenbrock bis zum Dienstan-

- tritt eines neuen Pastors in dieser Gemeinde rückwirkend zum 15.05.2012;
- 26.06.2012 Gewert, Petra, unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Gemeindefereferentin der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm-Gevelsberg-Ennepetal und ihrer Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg zu arbeiten, mit der Krankenhauseelsorge an der Klinik Königsfeld in Ennepetal mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 01.07.2012.
- Es wurde bestätigt am:
- 20.06.2012 Mielniczuk - Pastors, Anna, Dr. phil., ihre Ernennung zur Diözesanreferentin in der Hochschule mit gleichzeitiger Funktion auch als Diözesanbeauftragte für ausländische Studierende.
- Es wurde verlängert am:
- 04.06.2012 Janousek, Heinz Dietmar, nach Vollendung seiner offiziellen Amtszeit als Kreisdechant des Kreisdekanates Hattingen – Schwelm im Juni 2012, als kommissarischen Kreisdechanten des Kreisdekanates Hattingen – Schwelm bis zur Wahl eines neuen Kreisdechanten.
- Es wurden entpflichtet am:
- 13.06.2012 Kupka, Hans-Joachim, Dr. theol., von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und von seinem Auftrag, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen auszuüben;
- 21.06.2012 Tredler, P. Andreas, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Laurentius in Duisburg-Beeck sowie seiner Ernennung zum
- Vertreter des Pfarrers der Gemeinde St. Michael in Duisburg zum 31.07.2012;
- 22.06.2012 Garus, Rudolf, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe in der Propsteipfarrei und in der Propsteigemeinde St. Cyriakus in Bottrop;
- 02.07.2012 Alff, Johannes, nach Erreichen der Altersgrenze von seinem Amt als Diakon i. b. D. an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und seiner Beauftragung, seinen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Joseph in Bottrop-Batenbrock auszuüben, zum 31.07.2012;
- 02.07.2012 Grabski, P. Wieslaw SJ, aufgrund der Auflösung der Niederlassung der Jesuiten in Essen von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen und seiner Beauftragung mit der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum in Essen, zum 31.07.2012;
- 02.07.2012 Berndt, P. Christian Johannes SJ, aufgrund der Auflösung der Niederlassung der Jesuiten in Essen von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Ignatius in Essen, zum 31.07.2012;
- 02.07.2012 Jung, P. Krystian SJ, aufgrund der Auflösung der Niederlassung der Jesuiten in Essen von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Ignatius in Essen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 31.07.2012.